

Statuten des Vereins

"AKTION RECHTSUFRIGES FRUEHSCHIFF (ARUF)"

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "AKTION RECHTSUFRIGES FRUEHSCHIFF (ARUF)" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Wiedereinsetzung und Aufrechterhaltung des Frühschiffkurses am rechten Zürichseeufer.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

3.2. Ueber die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand ohne Angaben von Gründen.

4. Mitgliederversammlung

4.1. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen; die schriftlichen Einladungen werden spätestens 10 Tage vorher versandt.

4.2. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren den Vorstand von 5 bis 10 Mitgliedern, 1-2 Rechnungsrevisoren, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Es ist anzustreben, dass mindestens je ein Vorstandsmitglied in den Gemeinden Erlenbach, Küsnacht, Zollikon und Zürich Wohnsitz hat.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 5.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.
- 5.4. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 5.5. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 5.6. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte in der Sitzung zu verlangen.
- 5.7. Der Vorstand kann aus seiner Mitte und eventuell unter Zuzug weiterer Mitarbeiter Ausschüsse bilden.
- 5.8. Für den Verein zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. In bezug auf das Vereinskonto zeichnet der Kassier ausserdem einzeln.

6. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, welche je per 31.12. abgeschlossen wird und den Vermögensstand sowie die Kassenführung zu prüfen.

7. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die jährliche Mitgliederversammlung festgelegt.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

9. Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Gründerversammlung vom 23.8.1979 genehmigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Klein', written in a cursive style.